

Oberamt am Bestehen der Kriegsbegeisterung seiner Untertanen gewisse Zweifel hegte, zeigte sich auch an dem warnenden Hinweis an die Gemeinden, dass „den sich etwa flüchtig machenden oder nicht erscheinen wollenden im vornhinein zu bedeuten [sei], dass sie sich der grössten Verantwortung aussetzen, und dass ihr schon besitzendes oder noch etwa erhoffendes Vermögen konfisziert werden würde“. ⁵⁵ Wahrlich keine Bedingungen, die eine zustimmende Begeisterung der Bevölkerung erwarten lassen.

Die an den folgenden Tagen durchgeführten Aushebungsvorgänge zeigen, dass das Oberamt die Lage recht realistisch eingeschätzt hatte. Die Konskriptionen ⁵⁶ begannen in Balzers am Nachmittag des 10. Januar 1814. ⁵⁷ Nach Verlesung der fürstlichen Resolution durch den Herrn Pfarrer erklärte die versammelte Bürgerschaft, sie sei bereit, die verlangten Truppen zu stellen, „wenn nur ihr gnädigster Landesfürst sie bey der alten und von dero hochselligen Voreltern der Landschaft und Gemeinden garantierte Recht und Gerechtigkeit in zu Kunft belassen würde“. ⁵⁸ Dieses Verhalten der Balzner zeigt, dass der sechs Jahre vorher erfolgte „Umsturz von oben“ ⁵⁹ noch nicht verwunden war und die liechtensteinische Bevölkerung jede Gelegenheit nutzte, ihre alten Rechte zurückzufordern.

Als weiteren Einwand brachten die Balzner vor, die „Unterhaltung der Condigentz Mannschaft im Rheinischen buntt“ ⁶⁰ habe sie in den verflossenen Jahren viel gekostet; sie gaben weiters der Befürchtung Ausdruck, die neu auszuhebende Mannschaft werde sie noch mehr kosten. Sie zeigten auch die Bereitschaft zu zahlen, soviel ihre „äussersten Kräfte es erlauben“, ⁶¹ wenn nur der Landesfürst sie in Zukunft von den neuen Auflagen wie Sterbegeld, Heiratstaxen, Stempeltaxen, Konsumzoll und dergleichen befreien würde. ⁶² Man wollte also nicht nur die alten Rechte wieder einführen, sondern möglichst die unbeliebten, vor allem mit Abgaben verbundenen Neuerungen wieder aufheben.

Nachdem in Balzers die Aushebung „wenn gleich mit Widersprüchen und Murren, doch ohne alle Wi-

dersetzlichkeiten“ ⁶³ vorgegangen war, liessen die Triesner Gemeindevertreter vier Tage später verlauten, dass sie und ihre „Knaben“ gar nicht erscheinen würden; das Oberamt musste den ganzen Vormittag vergebens auf sie warten. ⁶⁴ Auch der Befehl des Amtes an die Gemeinde, sogleich mit den Lospflichtigen zu erscheinen, hatte lediglich den Auftritt einiger Gemeindedepuierter in Vertretung der Militärpflichtigen zur Folge. Diese brachten vor, „dass die Buben nicht anders kommen werden als wenn man die Gemeinde bei alten Rechten und Gerechtigkeiten belasse und wenn man die ledigen Purschen bis zum 40. Jahre ins Loos nehmen“ werde. ⁶⁵ Darüber hinaus verlangten sie noch

41) Ebenda, Art. 10.

42) Ebenda, Art. 12.

43) LLA RB, C2, o. N., OA an Fürst, 13. Febr. 1814.

44) Ebenda.

45) Siehe oben Anm. 36, Art. 15.

46) LLA RB, C2, Kontingent 1814, o. N., OA-Protokoll vom 10. Jan. 1814.

47) Ebenda.

48) Ebenda.

49) Ebenda.

50) Ebenda.

51) Ebenda.

52) Ebenda.

53) Ebenda.

54) Ebenda.

55) Ebenda.

56) Aushebung zum Militärdienst.

57) LLA RC 27, H2, o. N. Balzner Ortsrichter an OA, 12. Jan. 1814.

58) Ebenda.

59) Malin, S. 30 ff.

60) Siehe oben Anm. 57.

61) Ebenda.

62) Ebenda.

63) LLA RB, C2, ad. 124 pol., OA an HKW, 17. Mai 1814.

64) Ebenda.

65) Ebenda.